

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Erlass einer Kostenregelung für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weinsberg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg vom 19. November 1996 folgende Änderung der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weinsberg vom 10.5.1988 beschlossen.

Die Anlage zur Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weinsberg vom 10.5.1988 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt neu gefasst:

**STADT WEINSBERG
Kostenregelung
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Weinsberg vom 19. November 1996
zuletzt geändert am 18.09.2001**

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungskosten erhoben.
- (2) Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 4. bei Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, so weit sie nicht in den Fällen des § 2 erforderlich sind;
 5. für die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und -geräten;
 6. für Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 7. bei unbefugter Alarmierung der Feuerwehr.

- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2

Kostenbefreiung

- (1) Keine Benutzungskosten werden erhoben für die Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet bei
 1. Schadenfeuern (Bränden);
 2. Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage;
 3. öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
 4. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst nach § 1 (2) Ziff. 6.
- (2) Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 2. der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 (2) Ziff. 2;
 3. der Betreiber in den Fällen des § 1 (2) Ziff. 3;
 4. wer die Leistung der Feuerwehr veranlasst oder erforderlich gemacht hat;
 5. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 6. in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 7. der Veranstalter in den Fällen des § 1 (2) Ziff. 6.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kosten

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und, so weit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden voll berechnet. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können je Angehöriger der Feuerwehr bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Für Feuersicherheitswachdienst werden angefangene Stunden voll berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 2. den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
 3. den Kilometerkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück (Fahrtkosten);
 4. den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort. Bei der Leiterbühne und der Drehleiter mit Korb werden die Personalkosten und die Grundkosten für das Fahrzeug und Geräte zusammen mit den Betriebskosten berechnet (Anlage Ziff. 4.3).
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
- (5) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kostenregelung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Kostenregelung vom 29. Mai 1979 aufgehoben.

Weinsberg, den 19. November 1996

gez.
Kuhn, Bürgermeister

**Anlage zur Kostenregelung für die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weinsberg
Kostenverzeichnis**

1. Kosten von Einsätzen

1.1 Personalkosten

1.1.1.	Allgemeine Verrechnungssätze		
1.1.1.1	je Feuerwehrangehörigem und Stunde (für die Reinigung der persönl. Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können bis zu 1 Stunde über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden)	EUR	15,50
1.1.1.2	Zuschlag für Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährli- chen Gütern oder mit Atemschutzgeräten und Voll- schutzanzügen je Feuerwehrangehörigem und Stunde	EUR	2,60
1.1.1.3	Zuschlag bei Türöffnungen zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr je Feuerwehrangehörigem und Stunde	EUR	10,30
1.1.2	Pauschale Verrechnung der Personalkosten bei Fehlalarmen	EUR	358,00

**1.2 Grundkosten für Fahrzeuge (Ausrückkosten)
je Einsatz**

1.2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	EUR	15,50
1.2.2.	Mannschafts- und Transportwagen (MTW)	EUR	15,50
1.2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	EUR	15,50
1.2.4	Löschfahrzeuge (TLF 16, LF 16, LF8)	EUR	31,00
1.2.5	Drehleiter (DLK)	EUR	31,00
1.2.6	Schlauchwagen SW 2000 Tr	EUR	31,00
1.2.7	Rüstwagen (RW 1)	EUR	31,00
1.2.8	Gerätewagen Gefahrgut (GWG 1)	EUR	31,00
	In den Fällen in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfreie Leistung vorausgeht, entfallen die Grundkos- ten der Fahrzeuge.		

1.3. Fahrkosten je km

1.3.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	EUR	0,50
1.3.2	Mannschafts- und Transportwagen (MTW)	EUR	1,00
1.3.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	EUR	1,00
1.3.4	Löschfahrzeuge (TLF 16, LF 16, LF 8)	EUR	1,50
1.3.5	Drehleiter (DLK)	EUR	1,50
1.3.6	Schlauchwagen (SW 2000 Tr)	EUR	1,50
1.3.7	Rüstwagen RW 1	EUR	1,50
1.3.8	Gerätewagen Gefahrgut (GWG 1)	EUR	1,50

1.4	Betriebskosten		
1.4.1	Fahrzeuge (je Stunde)		
1.4.1.1.	Drehleiter (DLK)	EUR	51,00
1.4.1.2	Rüstwagen (RW 1) Generator oder Seilwinde	EUR	26,00
	Bei den Grundkosten für Fahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleiner und sonstiger Ausrüstungsgegenstände (außer motorbetriebenen Aggregaten und Pumpen) sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einsatzende miteingeschlossen.		
1.4.2	Pumpen (je Stunde)		
1.4.2.1	Feuerlösch-Kreiselpumpe TLF 16, LF 16	EUR	31,00
1.4.2.2	Feuerlösch-Kreiselpumpe LF 8	EUR	26,00
1.4.2.3	Tragkraftspritze TS/8	EUR	26,00
1.4.2.4	Ex-Mineralölumfüllpumpe	EUR	15,50
1.4.2.5	Elektrotauchpumpe TP 4, TP 6	EUR	10,00
1.4.2.7	Schmutzwasserpumpe mit Verbrennungsmotor	EUR	15,50
1.4.3	Stromerzeuger tragbar (je Stunde)		
1.4.3.1	Stromerzeuger 2,5 KV	EUR	10,50
1.4.3.2	Stromerzeuger 5,0 KV	EUR	15,50
1.4.4	sonstige motorgetriebene Geräte (je Stunde)		
1.4.4.1	Be- und Entlüftungsgeräte	EUR	10,00
1.4.4.2	Motorkettensäge	EUR	15,50
1.4.4.3	Trennschleifer	EUR	15,50
1.4.4.4	Bohrhammer	EUR	10,00
1.4.5	sonstige Geräte		
1.4.5.1	Schlauchboot ohne Motor je Stunde	EUR	10,00
1.4.5.2	Auffangbehälter bis zu 5.000 ltr./Tag	EUR	41,00
1.4.5.3	Behälter und Fässer bis 220 ltr./Tag	EUR	10,00
1.4.5.4	Behälter und Fässer über 220 ltr./Tag	EUR	20,50
1.4.5.5	Schläuche je Stück und Einsatz	EUR	13,00
1.4.5.6	Öl und säurebeständige Schläuche je Stück/Einsatz	EUR	15,50
1.4.5.7	Hydraul. Rettungsgeräte je Stück und Einsatz	EUR	10,00
1.4.5.8	Pneumatische Hebekissen je Stück und Einsatz	EUR	10,00
1.4.5.9	Pneumatische Dichtkissen je Stück und Einsatz	EUR	10,00
1.4.5.10	Brennschneidgerät je Einsatz	EUR	10,00
1.4.5.11	Heumesssonde je Einsatz	EUR	10,00
1.4.5.12	Türöffnungsgerät Ziehfix je Einsatz	EUR	31,00
1.4.6	Messgerät (je Einsatz)		
1.4.6.1	Explosimeter	EUR	20,50
1.4.6.2	Gasspürpumpe und Brieffröhchen nach Verbrauch	EUR	20,50

1.4.7	Schutzanzüge und Atemschutzgeräte (je Einsatz)		
1.4.7.1	Einwegschutzanzüge	EUR	20,50
1.4.7.2	Wärmeschutzkleidung	EUR	20,50
1.4.7.3	Kontaminationsschutzanzug	EUR	20,50
1.4.7.4	Chemie-Vollschutzanzug	EUR	87,00
1.4.7.5	Einsatzhose reinigen	EUR	5,00
1.4.7.6	Einsatzjacke reinigen	EUR	5,00
1.4.7.7	Atemschutzgerät	EUR	31,00
1.4.7.8	Atemschutzmaske	EUR	10,00
1.4.7.9	Reserveflasche Atemschutz	EUR	8,00
1.4.7.10	Sauerstoff-Flasche 6 ltr.	EUR	31,00
1.4.7.11	Acetylenflasche 6 ltr.	EUR	61,00

1.5 **Reinigungs-, Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten**

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl u.a. gefährliche Stoffe und Güter und bei Einsätzen mit Schutzanzügen werden die Reinigungskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusätzlich berechnet.

Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. die Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

1.6 **Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien** werden zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet.

2. **Kosten für Überlandhilfe**

2.1 **Bei Überlandhilfe innerhalb des Landkreises** Der Berechnung der Personalkosten werden jeweils die vom Land Baden-Württemberg bestimmten Richtsätze zugrunde gelegt.

Für die übrigen Kosten besteht eine Pauschalregelung mit Kostenübernahme durch den Landkreis.

2.2 Überlandhilfe außerhalb des Landkreises

Die Berechnung der Personalkosten werden jeweils die vom Land Baden-Württemberg bestimmten Richtsätze zugrunde gelegt.

Die weiteren Kosten werden gemäß 1.2 bis 1.6 abgerechnet.

**3. Kosten von Feuersicherheitswachdiensten
(je Feuerwehrangehörigem)**

3.1	Für Weinsberger Vereine je Stunde	EUR	9,00
3.2	In den übrigen Fällen je Stunde	EUR	13,00

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt Weinsberg werden keine Kosten berechnet.